

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) *

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Zuständige Fachabteilung (Ansprechpartner/In, Kontaktdaten)
Amt Neverin Der Amtsvorsteher Dorfstraße 36 17039 Neverin www.amtneverin.de	Fachbereich Zentrale Dienste/ Finanzen Steuern Telefon: 039608/251- 20 E-Mail: info@amtneverin.de
Kontaktadressen des behördlichen Datenschutzbeauftragten	
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter ZV eGo-MV Eckdrift 103, 19061 Schwerin	Telefon: 0385 / 77 33 47-51 E-Mail: datenschutz@ego-mv.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
Zwecke:
<ul style="list-style-type: none"> – Kommunale Doppik (Abwicklung der kassentechnischen Maßnahmen (außer Stundung), wie Haushaltsplanung, Haushaltsüberwachung, Anordnungswesen, Kassenführung, Steuer-, Beitrags- und Gebührenerhebung, Mahnwesen sowie Durchführung der erforderlichen Bankgeschäfte (außer Sepa))
Rechtsgrundlagen:
<ul style="list-style-type: none"> – Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik (GemHVO-Doppik M-V und Gemeindekassenverordnung – Doppik GemKVO-Doppik M-V) – Artikel 106 Abs. 6 Grundgesetz (GG) – §§ 1-3 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) – Abgabenordnung (AO), Grundsteuergesetz (GrStG), Gewerbesteuergesetz (GewStG), Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (GewStDV) – Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer M-V (GrundsteuerzuständigkeitsG M-V) und (Landes)Gesetz zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinde – § 111 VwVfG M-V i. V. m. §§ 1-3 und 5 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) mit Verweis auf den 6. Teil der Abgabenordnung (AO) – Satzung des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden zu örtlichen Aufwand- und Verbrauchsteuern und weiteren Abgaben (amtneverin.de)
Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:
Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

* DS-GVO = Datenschutz-Grundverordnung anwendbar ab 25.05.2018

nein

ja

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten

Natürliche Personen, die gegenüber dem Amt/ den amtsangehörigen Gemeinden zahlungspflichtig sind, wie z.B.: Steuer-, Beitrags-, Gebühren-, Zwangsgeld- und Bußgeldschuldner, privatrechtliche Schuldner könnten entgegen der jeweiligen Rechtslage nicht in Anspruch genommen werden.

Zahlungen durch das Amt/ die amtsangehörigen Gemeinden, wie z.B. an privatrechtliche Gläubiger und Empfänger von Zuwendungen könnten nicht erfolgen, da es an den hierfür erforderlichen Empfängerangaben mangelt.

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

Zentrale Anschriftendatei zur Verwaltung von Personendaten

- 1. Adress-Nummer als zentrale Referenznummer (Pseudonym)
- 2. Personendaten Anrede, Titel, Vorname, Zuname, Namenszusatz
Ankreuzfelder: Anrede, einheimisch und mehrzeilige Namensdarstellung
Weitere: Mail, Telefon, Fax, Geburtsdatum, Arbeitgeber
- 3. Adressdaten Straße, Hausnummer, Nationalität/ PLZ/ Ort, Bestimmungsland, Ortsteil, Postfach
- 4. Bankverbindungen IBAN, BIC, Name der Bank
- 5. Bemerkungen Vertreter, Verwalter usw.

Sachbezogenen Daten

Innerhalb der verschiedenen Fachmodule werden darüber hinaus fachbezogene Daten gespeichert.

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:

Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

- Wenn notwendig, dann Finanzbehörden, Einwohnermeldeamt, Gerichte

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- 1. Geldinstitute
- 2. eigene Vollstreckungsbehörde
- 3. andere Vollstreckungsbehörden

Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

nein

ja

Weitere Informationen gem. Art. 13 Abs. 1 lit. f) bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. f) DS-GVO

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

Entsprechend der Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) werden Akten, die Gemeindesteuern betreffen, für 10 Jahre aufbewahrt. Die Speicherdauer richtet sich nach den jeweils gültigen Archivierungsvorschriften.

Information zu Betroffenenrechten

Auf **Ihre Rechte** zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zu erheben: Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 / 59494-0 oder E-Mail: info@datenschutz-mv.de.